

Besondere Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015)

Artikel 1.

Vertragsgrundlagen und Verweisungen

- 1.1. Versicherungsschutz wird für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren sowie Verfahren vor österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nach Maßgabe und in Zusammenwirken
 - von Art. 5, Pkt. 3, Art. 8, Pkt. 1.1. und 1.3. bis 1.5.; Art. 9, Pkt. 1; Art. 10 Pkt. 1., 2. und 3.; Art. 11 und 12.; Art. 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015)und
 - der Bestimmungen dieses Bedingungswerkes (SRB) geboten.
- 1.2. Soweit im Folgenden auf einzelne Artikel und Punkte ohne nähere Bezeichnung eines Bedingungswerkes verwiesen wird, handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen der SRB.

Artikel 2.

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers/des Versicherten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers/des Versicherten stehen und die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ergeben.

Artikel 3.

Versichertes Risiko

3.1. Grunddeckung

Der Versicherungsschutz umfasst nach Maßgabe der in Art. 1 angeführten Bestimmungen, insbesondere Art. 2 und Art. 7 SRB, die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden sowie in Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren infolge des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Disziplinar- oder Standesrechts, wegen

- strafbarer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen, welche mit nicht mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind,
- strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen; im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens gilt dies aber nur, wenn diese mit nicht mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Art. 3, Pkt.1.1. gelangt jedenfalls zur Anwendung,
- Qualifizierte Vergehen das sind strafbare Handlungen oder Unterlassungen, die mit mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn die dem Versicherten vorgeworfene Tat in ihrem Grundstrafatbestand (Grunddelikt) mit nicht mehr als 3-jähriger

Freiheitsstrafe bedroht ist und erst bei Vorliegen besonderer qualifizierender Tatumstände dieser Strafraumen überschritten wird.

Diese Deckungserweiterung kommt nur zum Tragen, wenn und sobald der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung ausdrücklich zustimmt. Art. 3, Pkt. 3.1.1. gelangt jedenfalls zur Anwendung.

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die anwaltliche Vertretung im Rahmen eines mit Verfahren im Sinne des Pkt. 3.1. in Zusammenhang stehenden Vollstreckungsverfahrens.

3.1.1. Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung

Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen umgehend zurückzuerstatten.

Ausschließlich in Verwaltungsstrafverfahren bleibt der Versicherungsschutz auch in einem solchen Falle erhalten.

3.2. Unterstützende bzw. verfahrensverhindernde Deckungen

Die nachfolgend angeführten Deckungen dienen – nach Maßgabe der im Einzelnen getroffenen Regelungen – ausschließlich der Unterstützung der Verteidigung in bzw. der Verhinderung von Verfahren nach Art. 1. Dabei werden die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes vom Versicherer übernommen.

Kosten sind in diesem Zusammenhang dann notwendig, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zweckentsprechend und nicht mutwillig ist.

Der Versicherer trägt unter diesen Voraussetzungen

- a) die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in österreichischen Verwaltungsverfahren, soweit und solange diese Interessenwahrnehmung zur Unterstützung der Verteidigung in einem bereits eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren gemäß Art. 1 erforderlich ist.
- b) für Verwaltungsgutachten die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die gutachterliche Klärung von Rechtsfragen des österreichischen materiellen Verwaltungsrechts, soweit und solange eine solche Klärung zur Unterstützung der Verteidigung in einem bereits eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren gemäß Art. 1 erforderlich ist.
- c) die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungs- und Abgabeverfahren vor österreichischen Behörden und Gerichten, soweit und solange diese Interessenwahrnehmung dazu dient und erforderlich ist, die Einleitung eines vom Versicherungsschutz erfassten Verfahrens gemäß Art. 1 zu verhindern.

- d) die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in Verfahren vor dem Österreichischen Verfassungsgerichtshof, soweit und solange diese Interessenwahrnehmung zur Unterstützung der Verteidigung in einem bereits eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren gemäß Art. 1 erforderlich ist.

3.3. Wiederaufnahme von Strafverfahren

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.1. umfasst auch das in den §§ 352 ff Strafprozessordnung bzw. vergleichbaren Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen geregelte Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens, ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung des Strafverfahrens. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme.

3.4. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Der Versicherungsschutz umfasst nach Maßgabe der in Art. 1 angeführten Bestimmungen, insbesondere Art. 2 und Art. 7 SRB, auch die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes in Verfahren vor Österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

3.5. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Versichert ist das als Versicherungsnehmer bezeichnete Unternehmen nach Maßgabe der in Art. 1 angeführten Bestimmungen, insbesondere Art. 2 und Art. 7. SRB, in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) unter der Voraussetzung, dass die vollständige Mitarbeiteranzahl angezeigt und als Prämienberechnungsgrundlage herangezogen wurde.

Artikel 4.

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten? Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind jene Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, wenn den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder dieser zwar unverschuldet erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es dann aber unterlässt, im Sinne des § 33 Abs. 1 VersVG unverzüglich eine Schadenmeldung an den Versicherer zu erstatten.

4.1. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt - der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, der ein Verfahren im Sinne des Art. 1 auslöst.

4.2. Vorsorglicher Rechtsschutz

Nur bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers im jeweiligen Anlassfall werden – abweichend von Art. 7 Pkt. 2.a.

- auch die Kosten einer notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger, wenn eine solche bereits vor Vornahme der ersten behördlichen oder gerichtlichen Verfolgungshandlung gegen den Versicherten erfolgt, vom Versicherer ersetzt, sofern diese Beratung der Abwendung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden versicherten Strafverfahren dient.

Ein solches, unmittelbar drohendes bzw. bevorstehendes Strafverfahren muss darauf gründen, dass

- gegen eine nicht versicherte Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch Handlungen und Unterlassungen des Versicherten im Sinne des Art. 2 SRB untersucht werden;
- im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung bei dem versicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt werden, die zu einer auf Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des Art. 2 bezüglichen Mitteilung an die für die strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörde geführt haben;
- im Rahmen eines gegen den Versicherten anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen (im Sinne des Art 2 SRB) durch Versicherte behauptet und die Einleitung eines Strafverfahrens gegen diese angedroht wird.
- in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen (im Sinne des Art. 2 SRB) durch Versicherte behauptet wird.

4.3. Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Ist der Versicherte von Durchsuchungen oder Beschlagnahme nicht selbst als Verdächtiger oder Beschuldigter betroffen, gilt als Versicherungsfall der Beginn dieser Maßnahmen.

4.4. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Zustellung der Ladung zur Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss an den Versicherten.

Artikel 5.

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der Grenzen dieses Geltungsbereiches eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt und das jeweilige Verfahren gemäß Art. 1 vor einem Gericht, einer Verwaltungs-, bzw. Disziplinarbehörde oder einer Landesvertretung innerhalb dieses Raumes abgeführt wird.

Artikel 6.

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

Versichert sind

- das als Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag bezeichnete Unternehmen sowie die im Versicherungsvertrag als Versicherte angeführten natürlichen Personen bzw. Unternehmen
- die im Versicherungsvertrag angeführten Niederlassungen des versicherten Unternehmens im In- und Ausland (gemäß Art. 5); diese sind nur solange mitversichert, als sie rechtlich nicht selbständig sind.
- die als Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) natürliche(n) Person(en).

6.1. Vorsorgeversicherung:

Im Sinne des Art. 9 gilt für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende, rechtlich nicht selbständige Niederlassungen des versicherten Unternehmens:

Diese sind ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Neugründung bzw. des Erwerbs vom Versicherungsschutz mitumfasst.

Insbesondere ist dem Versicherer unverzüglich, längstens jedoch binnen eines Monats, Anzeige über die Neugründung bzw. den Erwerb zu erstatten. Art. 9 findet Anwendung.

6.2. Geltendmachung durch versicherte Personen

Die versicherten Personen können den Anspruch auf Versicherungsschutz selbständig geltend machen; ausgenommen sind jene Fälle, in welchen explizit auf eine vorherige Zustimmung des Versicherungsnehmers abgestellt wird (siehe Art 3. Pkt. 3.1 – Qualifizierte Vergehen).

6.3. Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für versicherte natürliche Personen widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Unternehmen richten oder gerichtet haben (sollen).

6.4. Versicherung für fremde Rechnung

Soweit anderen Personen als dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz geboten wird, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind insbesondere neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Artikel 7.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

A. Leistungsarten

7.1. Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der gemäß Art. 3 versicherten Verfahren.

7.2. Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherte betroffen, trägt der Versicherer die Kosten eines je Versicherten tätigen Rechtsanwaltes.

Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Vergütung vereinbart, sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung die Autonomen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die voraussichtliche Leistung und Mühewaltung des Rechtsanwaltes, das angestrebte Ergebnis sowie die persönlichen Verhältnisse des Versicherten.

Soweit die folgenden Bestimmungen zusätzlich auf die Notwendigkeit der Kosten bzw. einzelner Maßnahmen und Veranlassungen abstellen, ist auch Art. 3. Pkt. 3.2. zu beachten.

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

a) Ermittlungsverfahren

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten ab der ersten nach außen in Erscheinung tretender Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde.

b) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und richtet sich die Verfolgungshandlung gegen dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen betroffen sind, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige rechtsanwaltliche Stellungnahme des Unternehmens.

c) Verteidigung in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten im Strafverfahren einschließlich Rechtsmittel- und Strafvollstreckungsverfahren.

d) Staatsanwaltliche Diversion

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der anwaltlichen Beistandsleistung bei staatsanwaltlicher Diversion.

e) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

f) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und man die Gefahr einer Selbstbelastung des Versicherten annehmen muss.

Nur bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers im jeweiligen Anlassfall sind Beistandsleistungen durch einen Rechtsanwalt für einen Dritten, der als Entlastungszeuge in einem gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren vernommen wird, vom Versicherungsschutz mit umfasst.

g) Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Der Versicherungsschutz umfasst die notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, unabhängig davon, ob der Versicherte von der Maßnahme als Verdächtiger oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.

h) Verwaltungsrechtliche Tätigkeit

Der Versicherer trägt die notwendigen Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes gemäß Art. 3, Pkt. 2, lit. a bis c.

i) Verfassungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt die notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Art. 3, Pkt. 3.2, lit. d.

j) Verteidigungskoordinator

Nur bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers im jeweiligen Anlassfall trägt dieser auch Kosten des Rechtsanwaltes, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung eines Versicherten mit den Verteidigern anderer im selben Verfahren betroffener - versicherter und nicht versicherter Personen abstimmt.

7.3. Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die tariflichen Kosten bzw. die Kosten nach den Autonomen Honorar-Richtlinien für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes bzw. der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde.

7.4. Beauftragung sonstiger Verteidiger

Wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – kein Rechtsanwalt, sondern ein Steuerberater, eine sonst gesetzlich zur Vertretung in Strafverfahren berechnete oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, mit der Verteidigung beauftragt, werden deren Kosten nach den für diese geltenden Richtlinien, höchstens jedoch bis zur Höhe der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte übernommen.

7.5. Kollisionskurator

Ergeben sich bei der Verteidigung des versicherten Unternehmens und versicherter natürlicher Personen Interessenskollisio-

nen, gelten die notwendigen Kosten eines Kollisionskurators mitversichert.

7.6. Reisekosten der versicherten Personen

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes (nicht aber einer anderen Behörde), wenn dessen persönliches Erscheinen als Beschuldigter vom Gericht angeordnet wurde oder zur Vermeidung erheblicher Rechtsnachteile erforderlich ist.

Erstattet werden:

- anfallende Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, und zwar der jeweiligen Staatsbahn in der ersten Wagenklasse. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Versicherten entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.
- anfallende Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseintritts geltenden Fassung bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe oben) anfallenden Kosten.
- anfallende Tages- oder Übernachtungsgelder entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung.

Dem Versicherer sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Euro, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Euro entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetages erstattet.

7.7. Sachverständigenkosten

Nur bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers im jeweiligen Anlassfall trägt dieser auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

7.8. Übersetzungskosten

Der Versicherer trägt die Übersetzungskosten der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.

7.9. Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die Kosten eines für die Verteidigung erforderlichen Dolmetschers in einem versicherten Verfahren im Ausland.

7.10. Kosten des Privatbeteiligten

Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem österreichischen Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht, dies unter der Voraussetzung, dass das Strafverfahren gegen den Versicherten tatsächlich eingestellt wird.

Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG).

7.11. Strafkaution

Der Versicherer sorgt vorschussweise für jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist mit maximal 50% der Versicherungssumme begrenzt und ist vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten binnen 6 Monaten ab Zahlung des Versicherers rückzuerstatten.

B. Begrenzungen der Leistungspflicht des Versicherers

- 7.12. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar; dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Versicherte erstreckt.
- 7.13. Der Versicherer leistet für sämtliche innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.
- 7.14. Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind von einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um ein und denselben, also einzigen, Versicherungsfall.
- 7.15. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- 7.16. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.
- 7.17. Erfolgt die Verteidigung bzw. Vertretung versicherter und nicht versicherter Personen durch denselben Verteidiger im selben Verfahren oder in verbundenen Verfahren, so trägt der Versicherer die Kosten bloß anteilig.

Artikel 8.

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat im Sinne von Art. 3, Pkt. 3.1.1.
- für die Wahrnehmung rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Verwaltungsstrafvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahr-

gesetzes, des Führerscheingesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (jeweils einschließlich hierzu erlassener Verordnungen), sonstiger Verkehrs- und Verkehrssicherheitsvorschriften sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

Artikel 9.

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

- 9.1. Ergibt sich eine Erhöhung oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterung des versicherten Risikos nach Abschluss des Vertrages, besteht sofortiger Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages. Dies gilt allerdings nicht für bei Änderungen des versicherten Risikos, die über eine bloße Erhöhung oder Erweiterung desselben hinausgehen.

Dem Versicherer ist unverzüglich, längstens jedoch binnen eines Monats nach Erhöhung bzw. Erweiterung des versicherten Risikos Anzeige darüber zu erstatten.
- 9.2. Rechtfertigt eine Erhöhung bzw. betriebs- oder berufsbedingte Erweiterung des versicherten Risikos nach dem Tarif des Versicherers eine höhere als die vereinbarte Prämie, kann der Versicherer die solcherart erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
- 9.3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

- 9.4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

9.5 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur mittels eingeschriebenen Briefes dem Versicherungsnehmer

- eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten, oder
- den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Ein solches Angebot des Versicherers zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als abgelehnt, wenn es innerhalb eines Monats nach seinem Empfang nicht angenommen wird.

Bei Nichtannahme des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Zugang der Ablehnung beim Versicherer.

Im Angebot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 10.

Form der Erklärungen

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 11.

Gerichtsstand, geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.